

Entwurf zu Beschluss A

Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG)

Variante "Tatbeweis 1,8"

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...2008¹,
beschliesst:*

I

Das Zivildienstgesetz vom 6. Oktober 1995² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Grundsatz

Einen zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) leisten Militärdienstpflichtige, die sich dazu bereit erklären, einen länger dauernden Dienst nach diesem Gesetz zu leisten, weil sie den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können.

Art. 4 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Zivildienstpflichtige Personen, die zur Planung von Einsätzen und zur Suche nach Einsatzmöglichkeiten nicht ausreichend Hand geboten haben, können in Betrieben nach Absatz 2 auch in der landwirtschaftlichen Produktion eingesetzt werden.

Art. 8 Abs. 1 erster Satz

¹ Der Zivildienst dauert 1,8-mal so lange wie die Gesamtdauer der noch nicht geleisteten Ausbildungsdienste nach der Militärgesetzgebung.

Art. 12 Ausschluss von der Zivildienstleistung

¹ Die Vollzugsstelle schliesst zivildienstpflichtige Personen vorübergehend oder dauernd von der Zivildienstleistung aus, wenn sie infolge eines Strafurteils wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder infolge einer freiheitsentziehenden Massnahme für den Zivildienst untragbar geworden sind.

¹ BBl ...

² SR 824.0

² Sie kann die ausgeschlossene Person auf deren Gesuch hin wieder zur Zivildienstleistung zulassen, wenn die betreffende Person sich während der Probezeit bei bedingtem oder teilbedingtem Strafvollzug oder bei bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug bewährt hat.

³ Für ihren Entscheid nach Absatz 1 oder 2 kann sie nach Artikel 365 des Strafgesetzbuches³ durch ein Abrufverfahren Einsicht in die im Strafregister enthaltenen Daten über Verurteilungen nehmen sowie auf schriftliches Gesuch hin Einsicht in die entsprechenden Strafvollzugsakten nehmen.

Art. 16a Form des Gesuchs

¹ Die gesuchstellende Person reicht das Gesuch schriftlich bei der Vollzugsstelle ein.

² Der Bundesrat regelt die Form des Gesuchs sowie die Gesuchseinreichung auf dem Weg der elektronischen Datenübermittlung.

Art. 16b (neu) Inhalt des Gesuchs

¹ Das Gesuch muss eine Erklärung der gesuchstellenden Person enthalten, sie sei bereit, Zivildienst nach diesem Gesetz zu leisten, weil sie den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren könne.

² Der Bundesrat legt fest, welche Angaben zur Person und zu ihrer Militärdienstpflicht erforderlich sind.

Art. 16c (neu) Behandlung des Gesuchs

¹ Die Vollzugsstelle beschafft soweit nötig bei den zuständigen Amtsstellen die folgenden Angaben betreffend die gesuchstellende Person:

- a. Angaben zur Militärdiensttauglichkeit; sowie
- b. Daten zur Berechnung der Anzahl der zu leistenden Zivildiensttage.

² Ist das Gesuch unvollständig, so setzt die Vollzugsstelle eine Frist für dessen Ergänzung.

Art. 17 Wirkung der Gesuchstellung

Die Gesuchstellung entbindet nicht von der Pflicht, zur nächsten Militärdienstleistung einzurücken oder den bereits angetretenen Militärdienst zu leisten.

Art. 18 Entscheid

¹ Die Vollzugsstelle entscheidet über die Zulassung zum Zivildienst und die Anzahl der zu leistenden Zivildiensttage.

² Sie tritt auf ein Gesuch nicht ein, wenn die gesuchstellende Person:

- a. nicht militärdienstpflichtig ist;

³ SR 311.0

- b. das unvollständige Gesuch nicht innerhalb der gesetzten Frist ergänzt hat;
- c. die Erklärung nach Artikel 16b Absatz 1 mit Vorbehalten oder Bedingungen verbunden hat.

³ Das Zulassungsverfahren ist kostenlos.

Art. 18a Eröffnung des Entscheids

¹ Die Vollzugsstelle eröffnet ihren Entscheid der gesuchstellenden Person und der zuständigen Stelle des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).

² Hat die Vollzugsstelle den Entscheid eröffnet, so kann das Gesuch nicht mehr zurückgezogen werden.

Art. 18b Zulassung während einer Militärdienstleistung

Wer den Entscheid über die Zulassung zum Zivildienst während einer Militärdienstleistung erhält, wird wenn möglich am gleichen, spätestens am folgenden Tag aus der Militärdienstleistung entlassen.

Art. 18c und 18 d

Aufgehoben

Art. 22 Abs. 5 (neu)

⁵ Stellt ein Einsatz besondere Anforderungen, so beurteilt die Vollzugsstelle die Eignung der zivildienstpflichtigen Person. Zu diesem Zweck erhält sie nach den Artikeln 365 und 367 des Strafgesetzbuches⁴ Einsicht in Daten über Verurteilungen und hängige Strafverfahren. Sie kann darüber hinaus Einsicht in die Akten der Gerichts- und Strafuntersuchungsbehörden nehmen.

Art. 26 Abs. 4 und 5

Aufgehoben

Art. 29 Abs. 4 (neu)

⁴ Kann der Einsatzbetrieb die Leistungen nach Absatz 1 nicht erbringen, weil er zahlungsunfähig geworden ist, so richtet der Bund der zivildienstleistenden Person entsprechende Geldleistungen aus. Die Ansprüche der zivildienstleistenden Person gegenüber dem Einsatzbetrieb gehen in dem Umfang auf den Bund über, in dem dieser Leistungen erbracht hat.

Gliederungstitel vor Art. 40a (neu)

7. Abschnitt: Kennzeichnung von zivildienstleistenden Personen, Einsatzbetrieben und Gruppeneinsätzen

Art. 40a (neu)

¹ Die Vollzugsstelle kann:

- a. zivildienstpflichtigen Personen Ausrüstungsgegenstände zu ihrer Kennzeichnung als Zivildienstleistende abgeben;
- b. Einsatzbetrieben Beschriftungstafeln zur Verfügung stellen;
- c. Material für die Kennzeichnung von Gruppeneinsätzen bereitstellen.

² Der Bundesrat regelt die damit verbundenen Rechte und Pflichten der zivildienstpflichtigen Personen und der Einsatzbetriebe.

Art. 63 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

¹ Gegen erstinstanzliche Verfügungen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

² Die örtlich zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörden sind beschwerdeberechtigt gegen den Anerkennungsentscheid nach Artikel 42 und dessen Anpassungen, wenn sie eine Verletzung von Artikel 6 geltend machen.

³ Die Vollzugsstelle ist beschwerdeberechtigt gegen Verfügungen von nach Artikel 79 Absatz 2 beauftragten Dritten.

Art. 64

Aufgehoben

Art. 80 Abs. 1^{bis} Bst. a, 1^{ter} (neu) und 1^{quater} (neu)

^{1bis} Sie kann besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten über:

- a. *Aufgehoben*

^{1ter} Sie ist berechtigt, die Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁵ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.

^{1quater} Sie kann Daten über Verurteilungen, hängige Strafverfahren und freiheitsentziehende Massnahmen speichern, soweit gestützt darauf ein Entscheid betreffend den Ausschluss von der Zivildienstleistung oder die Eignung für bestimmte Einsätze gefällt wird.

Art. 80a Verwaltung von Akten

¹ Für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz bearbeitet die Vollzugsstelle die Akten von:

- a. Personen, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben;
- b. Personen, die zum Zivildienst zugelassen worden sind;
- c. Institutionen, die ein Gesuch um Anerkennung als Einsatzbetrieb gestellt haben;
- d. anerkannten Einsatzbetrieben.

² Die Vollzugsstelle kann besonders schützenswerte Personendaten nach Artikel 80 Absatz 1^{bis} bearbeiten.

³ Der Bundesrat regelt die Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen und Personen, die am Vollzug des Gesetzes mitwirken oder Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zivildienst erfüllen.

*Gliederungstitel vor Art. 83b (neu)***2a. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...***Art. 83b (neu)*

¹ Zulassungsgesuche, die vor dem ... eingereicht und noch nicht rechtskräftig entschieden worden sind, werden nach dem neuen Recht beurteilt.

² Wer vor dem ... ein Zulassungsgesuch eingereicht hat und deshalb nicht in die nächste Militärdienstleistung hat einrücken müssen, ist weiterhin nicht einrückungspflichtig, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.

II

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch⁶*Art. 365 Abs. 2 Bst. l (neu) und m (neu)*

Das Register dient der Unterstützung von Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

⁶ SR 311.0

- l. Ausschluss von der Zivildienstleistung im Rahmen des Zivildienstgesetzes vom 6. Oktober 1995⁷;
- m. Überprüfung der Eignung für bestimmte Einsätze im Rahmen des Zivildienstgesetzes vom 6. Oktober 1995⁸.

Art. 367 Abs. 4

⁴ Personendaten über hängige Strafverfahren dürfen nur durch die Behörden nach Absatz 2 Buchstaben a–e sowie, zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Artikel 365 Absatz 2 Buchstabe m, durch die Behörde nach Absatz 2 Buchstabe j bearbeitet werden.

2. Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952⁹

Art. 21 Abs. 1 letzter Satz

Für den Zivilschutz erfolgt die Durchführung unter Mitwirkung der Rechnungsführer der Schutzorganisationen und für den Zivildienst unter Mitwirkung der Vollzugsstelle und der Einsatzbetriebe.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁷ SR 824.0
⁸ SR 824.0
⁹ SR 834.1